ZEICHENERKLÄRUNG

a) für die Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches
In diesem Verfahren

aufhebende | unverändert bestehbleibende | festzusetzende Baulinien

Straßen- u. Grünflächenbegrenzungslinie
zwingende Baulinie
vordere Baugrenze
seitliche u. rückwärtige Baugrenze
Flächen f. Garagen
Öffentliche Verkehrsfläche
Flächen f. Stellplätze
Baugrundstück für den Gemeinbedarf z.B. Schule, Kirche

Zulässig Erdgeschoß, Nachgeschoß nicht ausgebaut, Satteldach 25°, Sockelhöhe: (gemessen von UK Fußboden bis Gelände) bergseits max. 0,70 m, talseits max. 1.5o m

Flachdach, ca 5°

Zulässig Erdgeschoß und ausgebautes Nachgeschoß mit Satteldach 3o°, Sockelhöhe: bergseite max. o.7o m, talseits max. 1.2o m (der Sockel ist in Putz oder Struktur abzusetzen

Zulässig Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß mit Satteldach 25°, Sockelhöhe: bergseite max. o.5o m, talseits max 1.2o

Zulässig Erdgeschoß und auf der Hangseite ausgebautes Untergeschoß, Satteldach 25°, Sockelhöhe +.0. Erdgeschoß bergseits o,7o m, talseits max 3.5o m.

Firstrichtung der Gebäude
Für bestehende Gebäude im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gelten sinngemäß die jeweiligen Festsetzungen für das betreffende Gebiet.

Garagen-Dachneigung max.5°, Ausführung als Massivdach oder in Leichtkonstruktion mit Eindeckung in Dachpappe, Blech oder Ähnl.
Doppelgaragen haben grundsätzlich gleichen Querschnitt und gleiche Eindeckung zu erhalten. Traufhöhe: bergseits max. 3.oo m, talseits max. 4.5o m

z.B. 10,5 Breite der Straßen und Wege

z.B. Sichtflächen, die von der Bebauung, Bewuchs und Ablagerungen über o,8o m über der Straße freizuhalten ist.

z.B. Schutzfläche, die aus Sicherheitsgründen von Bebauung freizuhalten ist.

z.B. Hauptwasserleitung
Stromversorgungskabel etc.

weitere Festsetzungen

1.) Das Gmuland ist für den Geltungsbereich als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

2.) Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.

3.) Stellplätze und Garagen wird nur für den durch die Zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

4.) Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig, sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.

5.) Die im Bebauungsplan festgelegte Einteilung der Gebäude ist als verbindlich anzunehmen

6.) Für Hanghäuser ist den einzelnen Baugesuchen ein Geländenivellement beizufügen, in dem der ursprüngliche Zustand des Geländes, sowie die beabsichtigten Abtragungen und Aufschüttungen zu erkennen sind.

7.) Kniestöcke, die über beide Traufseiten durchlaufen, sind nicht zulässig.

8.) Mindestgröße der Baugrundstücke:
bei offener Bauweise
3oo qm

9.) Einfriedung
a) zu den öffentlichen Verkehrsflächen:
Bruchsteinsockel od.-Ziegel Beton
tals. max. o,5o m
berg.s.max. 1.25 m
einschl. Zaun:
tals. max 1.75 m
berg.max 2.oo m

b) zwischen den Grenzen: Maschendrahtzaun 1.oo m hoch mit od.ohne Betonsockel.

c) Böschungsmauern innerhalb des Grundstückes sind in Bruchsteinmaterial und nicht höher als 1.25 m auszuführen.

GEMEINDE PRAPPACH
LANDKREIS HASSFURT

# BEBAUUNGSPLAN „ZAUNWIESE"

M.= 1:1000

b) für die Hinweise

bestehende Grundstücksgrenzen
Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
z.B. 211 Flurstücksnummern
vorhandene Wohngebäude
vorhandene Nebengebäude

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom ...Januar 1970... gem. § 1o BBauG ...... als Satzung beschlossen

Prappach 10. Mai 1971 ..... dem.....

(Siegel) (Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk der Regierung:

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom.....bis..... öffentlich bekanntgemacht worden. Die Genehmigung und Auflegung ist am ..... bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG am..... rechtsverbindlich geworden.

.....dem.....

.....

(der Bürgermeister)

Planverf.

Haßfurt 1o. Januar 1970

Der Architekt: FRITZ PAUSSUS ARCHITEKT HASSFURT

**Genehmigungsvermerk des Landratsamtes:**

**Der Bebauungsplan der Gemeinde Prappach für das Gebiet "Zaunwiese" wird gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit der VO vom 25.11.1969 (GVBl. Nr. 19 S. 390) ohne Auflagen genehmigt.**

**Haßfurt, 17.4.1972**
**Landratsamt:**
**I.A.**
**( B a u e r )**
**Regierungsrat**